

Telefon: 089/2353 - 31500

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
BD-GA

Umbenennung der Feuerwache 5 Ramersdorf in Feuerwache 5 Berg am Laim

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01876 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 10.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13610

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 25.06.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 10.04.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden. Zu dessen Information ist Folgendes auszuführen:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Feuerwache 5 „Ramersdorf“ in Feuerwache 5 „Berg am Laim“ umzubenennen. Zur Begründung wird angeführt, dass die Feuerwache 5 aus historischen Gründen nach dem Stadtteil Ramersdorf benannt wurde, sie jetzt jedoch im Stadtbezirk 14 Berg am Laim liegt und somit zu diesem umbenannt werden sollte.

Die Branddirektion befürwortet die gewünschte Namensänderung nicht. Seit Bestehen der Wache wird diese unter dem Namen Feuerwache 5 Ramersdorf geführt und hat innerhalb der Belegschaft eine identitätsstiftende und traditionelle Bedeutung, die es auch weiterhin zu wahren gilt. Zudem wird der Standort im Zuge des Neubaus nicht verlegt.

Obwohl die postalische Lage der Wache im Stadtbezirk Berg am Laim liegt soll keine Umbenennung stattfinden.

Außerdem entsteht in den nächsten Jahren eine neue Feuerwache in Laim in der Landsberger Straße. Diese wird vermutlich den Namenszusatz „Laim“ zur Zahl dazu bekommen. Somit würde bei einer Umbenennung der Feuerwache 5 eine unnötige Verwechslungsgefahr zwischen den Feuerwachen „Laim“ und „Berg am Laim“ entstehen.

Der Ausrückebereich dieser Feuerwache 5 - Ramersdorf erstreckt sich über mehrere Stadtteile. Die Feuerwache ist nicht nur Berg am Laim zugeordnet. Im Bedarfsfall werden von dort, wie von allen Feuerwachen im Stadtgebiet, Einsätze im gesamten Einsatzgebiet der Landeshauptstadt beschickt. Die Benennung der Feuerwache kann daher nicht allein durch den Bezirksausschuss 14 Berg am Laim entschieden werden. Es handelt sich nicht um eine Angelegenheit, die auf den Stadtbezirk 14 begrenzt ist.

Aus der Summe all dieser Punkte wird eine Umbenennung der Feuerwache 5 durch die Branddirektion weder gewünscht noch befürwortet, noch kann sie im Bezirksausschuss beschlossen werden. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01876 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 10.04.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Jens Luther haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Feuerwache 5 Ramersdorf wird nicht umbenannt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01876 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 10.04.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Friedrich

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14 Berg am Laim
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnissnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 14 Berg am Laim kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 14 Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 14 Berg am Laim ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – HA IV GL 33
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW